



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

21.05.2026

61. Jahrgang, Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung der Stadt Deggendorf über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagensatzung – GAS) vom 06.05.2026_____	103
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2026_____	107
Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 08.05.2026_____	111
Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Deggendorf; Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Deggendorf_____	141
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9_____	142



STADT DEGGENDORF

Satzung der Stadt Deggendorf über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagensatzung – GAS) vom 19.05.2026

Auf Grund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die im Stadtgebiet Deggendorf vorhandenen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Deggendorf. Sie werden der Allgemeinheit nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt (Gemeingebrauch).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Deggendorf unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes. Ebenfalls nicht erfasst sind Flächen innerhalb der Grünanlagen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung gastronomischen Zwecken dienen oder durch entsprechende Einrichtungen gastronomisch genutzt werden.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln und Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Bei Sturm oder Gewitter müssen die Grünanlagen sofort verlassen werden.
- (2) Die Grünanlagen sowie deren Bestandteile dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder verändert werden. Wer entgegen diesem Verbot eine Grünanlage und/oder ihre Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat unverzüglich den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen.
 2. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken, zu waschen oder abzustellen, sowie das Radfahren und das Reiten von Pferden. Ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 3. in der Donau, in den Teichen und Weihern sowie sonstigen offenen Wasserflächen, welche sich in den Grünanlagen befinden, zu baden.
 4. Eisflächen zu betreten, außer die Fläche wurde für diesen Gebrauch ausdrücklich freigegeben.
 5. in den Grünanlagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen, außer in den dafür freigegebenen Bereichen.
 6. zu betteln in jeglicher Form.
 7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehen Sanitäranlagen zu verrichten.
 8. sich in den Grünanlagen zum Alkoholgenuss außerhalb von zugelassenen Freischankflächen aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
 9. offenes Feuer zu entzünden bzw. Grillstellen einzurichten außerhalb der dafür eingerichteten und befestigten Flächen.
 10. eine gewerbliche Tätigkeit aller Art auszuüben, insbesondere Waren und Leistungen anzubieten, sowie Veranstaltungen abzuhalten, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.
 11. das Betreten der Grünanlagen bei Sturm, Gewitter und hoher Schneelast.
 12. die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte (z.B. Drohnen), ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein.

§ 3

Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 3,00 m langen, reißfesten Leine mitgeführt werden.
- (3) Hunde dürfen ohne Leine nur auf den hierfür ausgewiesenen und durch Schildern gekennzeichneten Flächen laufen gelassen werden. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 sind auch in den ausgewiesenen Flächen stets an der Leine zu führen.
- (4) Es ist verboten Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundeführer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die Anleinpflcht gilt nicht für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden und für sich im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

§ 4

Spielplätze

Spielplätze und Spieleinrichtungen, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benutzt werden, für die sie nach der jeweiligen Beschilderung freigegeben sind.

§ 5

Besondere Benutzung

- (1) Eine Benutzung der Grünanlagen über den Gemeingebrauch (§1 Abs. 1) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Deggendorf.
- (2) Eine solche Erlaubnis kann im Einzelfall und auf Antrag gewährt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen auf die Grünanlagen ausgeschlossen sind.

§ 6

Vollzugsanordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Benutzer der Grünanlage andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 2 Abs. 1).
2. die Grünanlagen und/oder ihre Bestandteile verunreinigt, beschädigt oder verändert und den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 2 Abs. 2).
3. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt.
4. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde nicht an einer höchstens 3,00 m langen, reißfesten Leine führt.
5. entgegen § 3 Abs. 3 Kampfhunde ohne Leine laufen lässt.
6. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht unverzüglich entfernt.
7. Spielplätze und Spieleinrichtungen entgegen der jeweiligen Beschilderung nutzt (§ 4).
8. die Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne im Besitz einer gültigen Erlaubnis zu sein (§ 5 Abs. 1).
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Deggendorf vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.04.2015, außer Kraft.

Deggendorf, 19.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **vom 06.05.2026**

Auf Grund von Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister¹ und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird in der Ferienzeit zum Ferienausschuss bestellt.

¹ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird vorliegend lediglich die männliche Form verwendet. Diese erstreckt sich jedoch stets auch auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

- (3) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (4) Den Vorsitz in den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, oder ein von ihm bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz und die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 3) führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (5) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. Einzelnen Mitgliedern können durch Beschluss des Stadtrates weitere Aufgaben, wie etwa die Teilnahme an Preisgerichten als Sachpreisrichter übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 265 €, sowie Sitzungsgeld von jeweils 70 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Werden einzelnen Mitgliedern weitere Aufgaben gem. Abs. 1 Satz 3 übertragen, so erhalten diese für die übertragenen Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von pauschal 70 € bis zu einer Dauer von vier Stunden und pauschal 110 € für die Dauer über vier Stunden pro Tag. Den weiteren Bürgermeistern wird für die angeordnete Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht als ordentliches Mitglied angehören, ebenfalls ein Sitzungsgeld von jeweils 70 € gewährt. Ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 € wird ebenfalls gewährt, wenn weitere Bürgermeister oder ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied für die gesamte Dauer in Stellvertretung des Oberbürgermeisters den Vorsitz in einem Ausschuss führen oder den Oberbürgermeister in einer Verbandsversammlung oder Aufsichtsratssitzung vertreten. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Ein auf anderer Grundlage für Sitzungen externer Gremien gewährtes Sitzungsgeld ist dabei in Abzug zu bringen.
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen (Fraktionen sowie Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus) erhalten für ihre Aufgaben der Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung sowie Mehrheitsfindung Mittel aus dem städtischen Haushalt wie folgt:

- a) jede Fraktion monatlich pauschal 400 €,
 - b) zusätzlich Fraktionen sowie Parteien und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus und mindestens zwei Mitgliedern pro Mitglied eine monatliche Pauschale i.H.v. 100 €,
 - c) für Sitzungen zur Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung je Teilnehmer ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 €, soweit an der Sitzung zumindest zwei Mitglieder teilnehmen. Diese Entschädigung wird für maximal 18 Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften im Sinne des Abs. 1 entgangenen Lohns und Gehalts in voller Höhe, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Stadt unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt.
- (5) Selbständig Tätige, welche nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften im Sinne des Abs. 1 eine Entschädigung von 30 € pro angefangene Stunde. Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (6) Personen, die die Voraussetzungen des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erfüllen, können eine Entschädigung von 20 € je angefangener Stunde erhalten, sofern die Entstehung eines Nachteils nachgewiesen wird. Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (7) Nachgewiesene Betreuungskosten nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Teilnahme an einer Sitzung bzw. einem Dienstgeschäft im Sinne des Abs. 1 erstattet werden. Soweit bereits eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Die Beauftragten des Stadtrates erhalten eine Entschädigung von 80 € monatlich.
- (9) Ersatzleistungen nach den Abs. 4 und 5 werden nur auf einmaligen Antrag gewährt und nur für Sitzungen und Dienstgeschäfte, zu denen das Stadtratsmitglied geladen war. Mit der Entschädigung gemäß Abs. 2 Satz 3 sind Ersatzleistungen nach Abs. 4 und 5 abgegolten.
- (10) Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt quartalsmäßig. Die Entschädigungen werden im darauffolgenden Monat ausgezahlt.
- (11) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (12) Die in § 3 festgelegten Entschädigungsbeträge werden in Anlehnung an Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWBG dynamisch mit der Änderung der Grundgehälter der Beamtenbesoldung angepasst und dabei jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet. Rückwirkende Besoldungsanpassungen werden erstmals in dem der Bekanntmachung der neuen Besoldungssätze im Bayerischen Ministerialblatt folgenden Abrechnungszeitraum nach Abs. 10 Satz 1 berücksichtigt.

§ 4**Der Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. Er ist Beamter auf Zeit. Für den Oberbürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch den Stadtrat festgesetzt.

§ 5**Weitere Bürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten. Weitere Vertretungsregelungen können darüber hinaus in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt werden.
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigung wird gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 KWBG nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Deggendorf, 06.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 08.05.2026

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters¹ fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. Ausschüsse können im Einzelfall auch vorberatend tätig werden, wenn
 - a) eine Entscheidung über eine Angelegenheit in der Zuständigkeit des Stadtrates durch Vorberatung in einem Ausschuss erleichtert werden soll oder
 - b) sich im Rahmen der Beratung über eine Angelegenheit in Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses Gesichtspunkte ergeben, dass aufgrund der Tragweite der Entscheidung eine abschließende Behandlung im Stadtrat sinnvoll erscheint.
- (3) Er überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse (Art. 30 Abs. 3 GO).

¹ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird vorliegend lediglich die männliche Form verwendet. Diese erstreckt sich jedoch stets auch auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

§ 2**Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO), einschließlich des Erlasses einschlägiger Satzungen und Richtlinien sowie der Zuständigkeitsübertragung auf einen Ausschuss bzw. den Oberbürgermeister,
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen. Ausgenommen hiervon sind
 - a) Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB entwickelt werden,
 - b) städtebauliche Satzungen nach den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs-/Ergänzungssatzungen und Außenbereichssatzungen) sowie
 - c) alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayer. Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushalts-satzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

13. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Stadt, der von ihr verwalteten Stiftungen und des Städt. Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes) mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen nach Art. 86 (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO),
17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
18. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 500.000 € sowie über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 75.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO); Art. 68 Abs. 2 GO bleibt unberührt,
19. die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
20. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der 4. Qualifikations-ebene sowie Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13,
21. die Entscheidung über Erwerb, Vergabe, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder einen Geschäftswert von 800.000 € übersteigen,
22. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 1.000.000 € übersteigt,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Ausnahme der Mitgliedschaft in Vereinen,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

25. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten von der Stadt verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
29. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
30. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§ 12 bis § 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder Art. 30 Abs. 3 bzw. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht,

wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Parteien, Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren gem. Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Haben Parteien, Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 3 auszugleichen; haben danach Parteien, Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 3 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf- oder -abrundung einer Partei, Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf- oder -abrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass

jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überauf- oder -abrundung im Sinne von Satz 6 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf- oder Abrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Gleiches gilt für die Vertreter in den Verbandsgremien, Aufsichtsräten und anderen Gremien wie z.B. Preisgerichte oder Verwaltungsräte.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, übernimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz und die Stellvertretung im Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Im Verhinderungsfall führt den Vorsitz im Ausschuss einer seiner Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO, § 16 Abs. 2 GeschO) oder im Falle deren Verhinderung während der Sitzung das älteste anwesende Stadtratsmitglied.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO) oder im Einzelfall auch die nach § 7 auf beschließende Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen und darüber entscheiden. Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 6

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihnen übertragenen Sachverhalte für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit mehrere vorberatende Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Bei den nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2026 i.V.m. § 7 eingerichteten Ausschüssen handelt es sich um beschließende Ausschüsse. Vorberatend tätig ist lediglich der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 104 GO, § 8). Beschließende Ausschüsse können auch vorberatend tätig werden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3).

- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag die Namen und Unterschriften der den Antrag unterstützenden Ausschuss- oder Stadtratsmitglieder erkennen lässt und zur Fristwahrung zunächst nur digital übermittelt wird. Der Antrag ist im Original nachzureichen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam.

§ 7

Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse haben - soweit nicht gemäß § 12 der Oberbürgermeister zuständig ist - im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- (1) Verwaltungsausschuss
entscheidet über:

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung sowie die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke) und Vergaben in diesen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen mit einem Geschäftswert bis zu einschließlich 800.000,00 € im Einzelfall,
 2. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere jeweils im Einzelfall
 - a) Erlass und die kostenlose Überlassung von mehr als 10.000,00 €,
 - b) Stundung von Beträgen über 50.000,00 € und länger als 12 Monate,
 - c) Niederschlagung von mehr als 50.000,00 €,
 - d) Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000,00 €,
 - e) Grundsätze und Entscheidung für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - f) Entscheidungen jeder Art mit finanzieller Auswirkung für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 500.000,00 €,
 - g) Festsetzung von Ablösevereinbarungen zu Erschließungsbeiträgen sowie Kosten-erstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauBG,
 - h) Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs.1 GO)
Erheblich sind im Verwaltungshaushalt:
 - Überschreitungen von mehr als 30.000,00 € und weniger als 500.000,00 €, sofern die Überschreitung mindestens 10 % des Haushaltsansatzes beträgt, sowie
 - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 20.000,00 € und weniger als 75.000,00 €
- je Haushaltsstelle.

Erheblich sind im Vermögenshaushalt:

- Überschreitungen von mehr als 75.000,00 € und weniger als 500.000,00 € sowie
 - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 30.000,00 € und weniger als 75.000,00 €
je Haushaltsstelle.
- i) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände ab einem Betrag von mehr als 10.000,00 € bis zu 100.000,00 € je Einzelfall,
 3. die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 10.000 €, die endgültige Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 1.000 € bis zu 10.000 € und den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 5.000 € (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 5),
 4. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist mit Ausnahme von Verwaltungsstreitverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten, für die der Bauausschuss zuständig ist,
 5. die Vorberatung in den Haushaltsangelegenheiten, die nach § 2 Nr. 11 und 12 dem Stadtrat obliegen,
 6. die Erledigung der Angelegenheiten des Ferienausschusses,
 7. alle Angelegenheiten im Katastrophenfall, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Zuständigkeit gilt nicht für Angelegenheiten, die gem. Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO nicht auf Ausschüsse übertragen werden können. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Verwaltungsausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende des Katastrophenfalls aufgeschoben werden können. Die Regelung gilt insbesondere für Fälle, in denen aufgrund der Einsatzlage Sitzungen größerer Gremien bzw. weiterer Ausschüsse zu vermeiden sind oder im Interesse der Handlungsfähigkeit Ausschusskompetenzen gebündelt werden sollen,
 8. den Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 9. Entscheidungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
 10. die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
 11. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 12. die Genehmigung von Dienstreisen des Oberbürgermeisters in außereuropäische Länder,
 13. Angelegenheiten des städtischen Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes),
 14. die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden ab 500,00 € Jahresbetrag,
 15. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 16. die Ausübung und Nichtausübung von bestehenden Vorkaufsrechten gem. BauGB und BGB, soweit eine gebotene zeitnahe Entscheidung nicht im Grundstücksausschuss herbeigeführt werden kann (vgl. § 7 Abs. 5 Nr. 4).

Im Übrigen kann der Verwaltungsausschuss in begründeten Fällen im Einzelfall auch über alle weiteren im Rahmen des § 7 auf beschließende Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten entscheiden.

(2) Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss
entscheidet über:

1. die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Kanal- und Brückenbaues sowie Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten (insbesondere für Aufträge von Bauvorhaben der Stadt) im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 100.000,00 bis 800.000,00 € je Einzelfall,
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben im Sonderbaubereich und Einzelbauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, sowie Vorbescheide,
3. Entscheidungen in Verwaltungsstreitverfahren über baurechtliche Angelegenheiten, wenn der Gegenstandswert voraussichtlich 30.000,00 € übersteigt,
4. die Angelegenheiten der städtebaulichen Planung, Förderung und Entwicklung, der Erschließung von Baugelände, der Stadtsanierung, des Denkmalschutzes und der Regionalplanung. Ferner Vergaben von Aufträgen sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen (aber vgl. Grundstücksausschuss) in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,
5. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB entwickelt werden, die städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung sowie Außenbereichssatzung) sowie für alle örtlichen Bauvorschriften i.S.d. Art. 81 BayBO (auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO), einschließlich aller damit unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltausschusses und Umweltverträglichkeitsprüfungen,
7. Vorberatung zur Aufstellung bzw. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme von Änderungen, die im Parallelverfahren erfolgen,
8. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, sowie Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,
9. Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach § 246 e BauGB, welche nicht innerhalb eines städtischen Strukturkonzeptes bzw. eines städtischen Rahmenplans liegen und daher auf Grundlage einer vom Antragsteller vorzulegenden städtebaulichen Analyse zu beurteilen sind,
10. Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 246e BauGB.

(3) Personalausschuss
entscheidet über:

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
2. die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten,

- Beschäftigung mittels Personalgestaltung, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9a,
3. die Umsetzung und Ausgestaltung grundsätzlicher Gestaltungsspielräume im Beamten- oder Tarifrecht (allgemeine Grundsatzentscheidungen z.B. zur Anwendung von Altersteilzeit oder die Gewährung von Stufenlaufzeitverkürzungen) und sonstige besondere Regelungen von Angelegenheiten der städtischen Bediensteten und Versorgungsempfänger,
 4. in Personalangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 € übersteigt sowie die Vereinbarung außergerichtlicher Vereinbarungen (z.B. Abfindung bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) bei einem Wert von mehr als 75.000,00 €.

Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat dem Personalausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Verkehrsausschuss

entscheidet über:

1. Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts einschließlich Aufgaben der örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustGVerk), soweit die Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister gem. § 12 Abs. 3 Nr. 9 übertragen sind,
2. neue Arten der Parkraumbewirtschaftung,
3. Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich des Fahrradverkehrs, insbesondere Beauftragung von Verkehrsentwicklungsplan und anderer Verkehrsgutachten,
4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Anruf Sammel Taxis (AST) und
5. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €.

(5) Grundstücksausschuss

entscheidet über:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis 1.000.000,00 €,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtangelegenheiten ab einem Jahresmiet-/pachtwert von 75.000,00 €,
3. Umlegungsverfahren,
4. die Ausübung und Nichtausübung von bestehenden Vorkaufsrechten gem. BauGB und BGB soweit nach Vorprüfung der Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts erfüllt sind (vgl. hierzu auch § 7 Abs. 1 Nr. 16),
5. den Abschluss von Erschließungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen, soweit diese nicht bereits in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g) oder des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses fallen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4).

(6) Wirtschafts-, Tourismus-, und Kulturausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten:

1. der Wirtschaft,
2. der Wirtschaftsförderung,
3. der Wissenschaft,
4. des Tourismus,
5. des Stadtmarketings,
6. der Kunst- und Kultur sowie
7. Veranstaltungen und
8. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,

(7) Sozialausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten:

1. der Kinder und Jugend,
2. der Bildung und Schulen,
3. der Familien,
4. der Senioren,
5. der Pflege und Gesundheit,
6. der Menschen mit Behinderung,
7. der Inklusion,
8. der demographischen Entwicklung,
9. des Sports,
10. der Integration,
11. über Vergaben in diesen Angelegenheiten bis zu 500.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

(8) Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss

entscheidet über:

1. die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Überwachung des städtischen Ökokontos und der Ausgleichsflächen, ausgenommen aller in Bauleitplanverfahren unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltschutzes und Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. Abs. 2 Nr. 6,
2. die Maßnahmen zu den Altlaststandorten,
3. die Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz,
4. die Maßnahmen zum Klimaschutz,
5. die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit (z.B. Fair Trade),
6. die Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. Energienutzungsplan),
7. die Unterstützung und die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit umweltfreundlichen Verkehrs- oder Antriebskonzepten (z.B. e-Mobilität),
8. Vergabe des städtischen Umweltpreises und
9. Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 € je Einzelfall.

- (9) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen und den Jahresabschluss des Städt. Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes) mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 9

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf den Monat August festgelegt.
- (2) Der Ferienausschuss (Verwaltungsausschuss, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6) erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV.

Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner

Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstrecken sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Die Tatbestandsmerkmale der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit müssen im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein. Von den dringlichen Anordnungen hat der

- Oberbürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis zu 100.000 €; außerdem den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit nicht der Grundstücksausschuss nach § 7 Abs. 5 zuständig ist,
 6. die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung der Haushaltssatzung,
 7. die Bestellung der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen behördlichen Beauftragten (z.B. Datenschutzbeauftragter, Behördenselbstschutzbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1) gelten folgende Richtlinien: Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
 2. die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens einschließlich der Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsausschuss zuständig ist, im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in vom Stadtrat beschlossenen allgemeinen Benutzungsordnungen feste Entgelte festgelegt sind,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
 - a) wenn die Beschaffung oder die Maßnahme in den Erläuterungen zum Haushaltsplan als Einzelposition ausgewiesen ist, 350.000,00 €,
 - b) wenn die Mittel für die Maßnahme in einem Pauschalansatz des Haushaltsplans enthalten sind, aber der Entscheidung eine Ausschreibung zugrunde liegt, 350.000,00 €, ohne Ausschreibung, 75.000,00 €,
 - c) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften gem. Nr. 4, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000,00 € erhöhen.
 5. die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 10.000 €, die endgültige Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 1.000 € und den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von bis zu 5.000 € (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3),
 6. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall,
 7. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht

bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 €, in Verwaltungsstreitverfahren 30.000,00 €, nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

8. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von 500,00 €.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
1. Staatsangehörigkeitswesen,
 2. Personenstandswesen,
 3. Meldewesen,
 4. Wahlrecht,
 5. Statistik,
 6. öffentliches Versicherungswesen,
 7. Baurechtliche Verfahren, einschließlich folgender Genehmigungen:
 - a) Baugenehmigungen für Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO und bauordnungsrechtliche Anordnungen, insbesondere Baueinstellung und Nutzungsuntersagung,
 - b) Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO (Sonderbauten), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - c) Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - d) die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (im Rahmen der Genehmigungsfreistellung),
 - e) Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie Baugenehmigungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 3b BauGB und § 246 e BauGB, soweit das Bauvorhaben den Vorgaben eines bereits im Stadtrat behandelten städtischen Strukturkonzeptes oder Rahmenplanes entspricht,
 - f) die Mitwirkung der Stadt als Standortgemeinde und Bauaufsichtsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren (z.B. nach BlmschG, BetrSichV oder Zustimmungungsverfahren nach Art. 73 BayBO) für Anlagen entsprechend Buchst. a) bis d),
 - g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 22 Abs. 5 BauGB, § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB und nach § 145 Abs. 6 BauGB,
 - h) die Behandlung der Beseitigungsanzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - i) die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG.
 8. Maßnahmen nach dem Wasserrecht für die Gewässer 3. Ordnung,
 9. Maßnahmen im Verkehrswesen,
 - a) die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 StVO,
 - b) alle verkehrsrechtlichen Anordnungen und Erlaubnisse vorübergehender Art (z.B. Straßenbaustellen) gem. § 45 StVO,

- c) verkehrsrechtliche Erlaubnisse für übermäßige Straßenbenutzungen gem. § 29 StVO (z.B. Schwertransporte),
- d) verkehrsrechtliche Anordnungen für Gefahrzeichen gem. § 40 StVO i.V.m. Anlage 1 zur StVO,
- e) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Vorschriftzeichen gem. § 41 StVO i.V.m. Anlage 2 zur StVO mit Ausnahme der Abschnitte 5-7 und Zeichen 242.1/242.2, 244.1/244.2, 244.3/244.4, 245 sowie 290.1/290.2; verkehrsrechtliche Anordnungen nach Abschnitt 5 jedoch in den Fällen, in denen der Anordnung ein konkreter Maßnahmenbeschluss im Einzelfall zu Grunde liegt oder die Maßnahme als Einzelposition in den Erläuterungen des Haushalts ausgewiesen ist,
- f) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Richtzeichen gem. § 42 StVO i.V.m. Anlage 3 zur StVO, mit Ausnahme der Abschnitte 3, 4, 7, 11 und 12,
- g) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Verkehrseinrichtungen gem. § 43 StVO i.V.m. Anlage 4 zur StVO außer Blinklicht- und Lichtzeichen- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (z.B. Streckenbeeinflussungsanlagen, Wechselwegweisungsanlagen).

Die Übertragung gilt auch für Zusatzzeichen nach dem Verkehrszeichenkatalog für die oben genannten Anordnungsbefugnisse.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Oberbürgermeister obliegen gem. Art. 43 Abs. 2 GO folgende Befugnisse:

- 1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8,
- 2. die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- 3. die Entscheidung über Altersteilzeit oder Stufenlaufzeitverkürzungen im Einzelfall im Rahmen der durch den Personalausschuss vorgegebenen allgemeinen Gestaltungsspielräume (§ 7 Abs. 3 Nr. 3).

Darüber hinaus werden dem Oberbürgermeister folgende Befugnisse übertragen:

- 1. in Personalangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, bei einem voraussichtlichen Streitwert bis zu 75.000,00 € sowie die Vereinbarung außergerichtlicher Vereinbarungen (z.B. Abfindung bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) bei einem Wert von bis zu 75.000,00 €,
- 2. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

3. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen von Maßnahmen, die keine Stellen betreffen, die im Stellenplan, in der Stellenübersicht oder nachrichtlich im Haushaltsplan ausgewiesen sind (z.B. AFG, BSHG usw.).

Er ist ferner für alle beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Stadtrat bzw. dem Personalausschuss ausschließlich vorbehalten sind, insbesondere für die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

- (5) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die städtischen Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist Bedacht zu nehmen.
- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1, 2 und 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (7) Soweit die vorstehend genannten Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs.1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Bürgerversammlungen werden im Rahmen der technischen Voraussetzungen in Echtzeit in Bild und Ton über das Internet übertragen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO).

§ 15**Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung**§ 16****Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertretung das älteste Stadtratsmitglied. Ist einer der zu vertretenden weiteren Bürgermeister das älteste Stadtratsmitglied oder ist das älteste Stadtratsmitglied ebenfalls verhindert, so vertritt das nächstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung, Terminkollision oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt kein Fall einer Verhinderung i.S.d. Satzes 1 vor. Der Oberbürgermeister hat im Fall einer vorhersehbaren Verhinderung seine Stellvertretung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu informieren.

B.**Der Geschäftsgang****I.****Allgemeines****§ 17****Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18**Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen, im Umlaufverfahren oder digitalen Medien ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19**Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung**

- (1) Die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist nach Art. 47a GO grundsätzlich rechtlich zulässig. Bislang wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Lösung liegen bei Erlass der Geschäftsordnung nicht vor.
- (2) Im Hinblick auf Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO wird die Einführung einer entsprechenden Lösung zwar grundsätzlich zugelassen, ob und in welcher Ausgestaltung dies erfolgt, bedarf nach

Art. 47a Abs. 1 Satz 2 aber zusätzlich eines ausdrücklichen Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates. Im Zuge der Beschlussfassung ist dabei auch ergänzend zur Geschäftsordnung festzulegen, welche Voraussetzungen für eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung erfüllt sein müssen.

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten, sonstigen Sitzungsteilnehmern und Zuhörern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Sind bereits Aufnahmen ohne entsprechende Zustimmung erfolgt, fordert der Vorsitzende das Löschen der Aufnahmen. Eine Ausnahme gilt für Bilder von Präsentationen, die im Rahmen öffentlicher Sitzungen gezeigt werden. Diese dürfen sowohl von Stadtratsmitgliedern als auch von Zuhörern angefertigt und nach Beendigung der öffentlichen Sitzung veröffentlicht werden.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO). Hierzu können auch politische Bekundungen oder das zur Schau stellen politischer Symbole zählen.

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Die Stadtratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Werden Anträge von dem Ausschuss nicht angehörenden Stadtratsmitgliedern behandelt, haben diese Stadtratsmitglieder im Ausschuss ein Antragsbegründungsrecht. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- (4) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflichtungsG verpflichtet werden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entsprechend des zugrundeliegenden Beschlusses weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Rechts- oder Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Neuen Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr und enden spätestens um 20.00 Uhr, sofern das Gremium nicht die Fortführung beschließt. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sollen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24**Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Eine zusätzliche Bereitstellung in Papierform kann auf Wunsch gewährleistet werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Kurzfristig erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung am Sitzungstag sind nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Buchst. a) und b) zulässig. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. Eine zusätzliche Bereitstellung in Papierform kann auf Wunsch gewährleistet werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25**Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung

bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

§ 26

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats oder Ausschusses betreffenden Anträge, über die das Kollegium entscheiden muss, insbesondere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Nichtbefassungsanträge, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss, Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, Zuziehung eines Sachverständigen, Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung, Wiedereintritt in die Beratung, Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Gleiches gilt für einfache Sachanträge wie z.B. Änderungsanträge.

III.

Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann vor der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder nach der Eröffnung durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses in der Sitzungsvorlage bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- (4) Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (5) Die Redner sprechen in der Regel von ihrem Platz aus; sie richten ihren Beitrag an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu unterlassen.
- (6) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 26 Abs. 3). Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig und anschließend sofort abzustimmen mit folgender Ausnahme: Beim Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt kann der Antragsteller verlangen, dass ihm einmal das Wort zur Begründung seines Antrages erteilt wird, wenn er dazu bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Nichtbefassung gestellt wird, noch keine Gelegenheit hatte.
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, insbesondere bei Abweichung vom Tagesordnungspunkt, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Gegen Mitglieder des Stadtrates, welche die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (10) Mitglieder des Stadtrates, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (11) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren, Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beantragt wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden oder der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf Beschluss des Stadtrates kann auch eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. Eine Abstimmung kann wiederholt werden, wenn die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu Zweifeln geführt hat. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31**Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl unter den verbleibenden Personen mit der gleichhöchsten Stimmenzahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, ist eine weitere Wahl darüber durchzuführen, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 32**Anfragen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder können Anfragen für die Stadtratssitzung nur schriftlich oder elektronisch bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister einreichen.
- (2) In den Ausschusssitzungen können die Stadtratsmitglieder nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen in der jeweiligen Sitzung durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 33**Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.**Sitzungsniederschrift****§ 34****Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu archivieren.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Soweit dabei Anwendungen zum Einsatz kommen sollen, bei denen die Tonaufnahmen mit technischer Unterstützung in Schriftform umgewandelt werden, bedarf dies der vorherigen Genehmigung des Stadtrates.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt. Wenn bis zur Sitzung Änderungswünsche zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Niederschrift vorgebracht und berücksichtigt werden, so werden die Stadtratsmitglieder umgehend per E-Mail über entsprechende Berichtigungen informiert.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35**Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Auf der Homepage der Stadt wird die Niederschrift nach Genehmigung durch das jeweilige Gremium zur Einsichtnahme bereitgestellt. Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht

öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Schriftliche Anfragen und in einer Sitzung hierzu ergangene Stellungnahmen werden ebenfalls im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die örtlichen Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten § 17 bis § 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, werden per E-Mail über die Ladung zu einer Sitzung informiert.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter www.deggendorf.de amtlich bekannt gemacht.
- (2) Soweit gesetzlich vorgesehen, erfolgen Bekanntmachungen unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung. Die Niederlegung kann durch Aushang an der Informationstafel für öffentliche Bekanntmachungen im Foyer des Neuen Rathauses und zusätzlich oder alternativ durch Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.
- (4) Die öffentlichen Tagesordnungen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden im elektronischen Bürgerinformationssystem über das Internet unter www.deggendorf.de digital veröffentlicht.
- (5) Sollte eine digitale Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann ausnahmsweise auch die Bekanntmachung durch Aushang an der Informationstafel für öffentliche Bekanntmachungen im Foyer des Neuen Rathauses und zusätzlich oder alternativ durch Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

C.

Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird für die Mitglieder des Stadtrates digital im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Auf Wunsch wird die Geschäftsordnung in Schriftform zur Verfügung gestellt. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird im Internet unter der Homepage der Stadt unter der Rubrik Rathaus und Ortsrecht veröffentlicht.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Deggendorf, 08.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Deggendorf; Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Deggendorf

Für die besonderen Verdienste um das Wohl der Stadt Deggendorf und ihrer Bürgerschaft wurden aufgrund des Beschlusses des Deggendorfer Stadtrates vom 23.03.2026 in der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2026 Herr Karl Stern und Frau Margret Tuchen mit der Bürgermedaille der Stadt Deggendorf ausgezeichnet.

Deggendorf, 20.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/90

Würzburg, 22.04.2026
Telefon: 0228 70-903591

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den
Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Bekanntmachung

gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG über die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Würzburg, vom 22.04.2026 - 3600P-143.3-Do/90 - für **den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9**, auf ihrer Internetseite.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Würzburg, hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG¹) den Plan für die o. g. Vorhaben festgestellt.

1. Die Vorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

a. Ausbau der Wasserstraße

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Donau-km 2282,50 (Deggendorf) und Donau-km 2249,9 (Vilshofen) mit flussregelnden Maßnahmen in Gestalt von Regelungsbauwerken (Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen), Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen (Teilverbauten bzw. -verfüllungen von Kolken kombiniert mit einer Geschiebemanagement).

Durch Erhöhung der Fahrrinnentiefe soll die Abladetiefe vergrößert werden, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern. Die Fahrrinnentiefe wird von derzeit RNW -2,00 m auf RNW -2,25 m erhöht.

Gleichzeitig sollen die fortschreitende Sohlerosion gestoppt und die Fahrrinnenunterhaltung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs optimiert werden.

aa. Regelungsbauwerke

- Anpassung von 78 bestehenden Buhnen, Rückbau von 7 bestehenden Buhnen, Neubau von 41 Buhnen;
- Anpassung von 5 bestehenden Parallelwerken, Neubau von 6 Parallelwerken;
- Neubau von 7 Ufervorschüttungen.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), das nach Maßgabe des WaStrG anzuwenden ist (§ 56 Abs. 9 WaStrG).

bb. Sohlabtrag

Die Abtragsfläche in der Sohle der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen beläuft sich auf ca. 52,6 ha (Abtragsvolumen: ca. 139.000 m³). In der Kiesstrecke werden rund ca. 126.000 m³ abgetragen, in der Felsstrecke rund 13.000 m³.

cc. Sohlsicherungsmaßnahmen und Geschiebemanagement

Sohlsicherungsmaßnahmen sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 29,8 ha vorgesehen.

- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -3,5 m: 16 Stück auf einer Fläche von 20,4 ha;
- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -4,5 m: 4 Stück auf einer Fläche von 1,6 ha;
- Kolkverbau auf RNW -5,0 m: 1 Stück auf einer Fläche von 1,5 ha.

Das Geschiebemanagementkonzept sieht eine Geschiebezugabe von im Mittel ca. 34.000 m³/a (unterstrom der Staustufe Pielweichs sowie in der Donau unterstrom der Isarmündung) vor.

b. Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung des Schutzgrads des bestehenden Hochwasserschutzsystems für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen von derzeit etwa HQ₃₀ auf einen Abfluss von 4.100 m³/s (das entspricht derzeit einem HQ₁₀₀ im Abschnitt Deggendorf – Vilshofen) unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche;
- Errichtung neuer Deiche;
- Rückverlegung bestehender Deiche (in einer zurückverlegten Deichlinie werden neue Deiche errichtet und die bestehenden Deiche rückgebaut);
- Herstellung einer 2. Deichlinie zum Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen (auf einer vom Fluss abgerückten Deichlinie werden neue Deiche auf Schutzgrad HQ₁₀₀ errichtet, wobei die bestehenden Deiche als 1. Deichlinie auf bisheriger Höhe mit einem Schutzgrad von etwa HQ₃₀ belassen werden);
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch die Anpassung und Neuerrichtung von Binnenentwässerungsanlagen wie z. B. Entwässerungsgräben, Schöpfwerke, Siele und Düker.

Als Folgemaßnahme des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus die Anpassung von Wegebeziehungen und bestehender Leitungen/Sparten vorgesehen.

Nicht Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen, die als Einzelmaßnahmen realisiert wurden bzw. werden.

Durch die Maßnahmen sollen die Wasserspiegellagen so weit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen (vorgezogenen) Hochwasserschutzmaßnahmen im Planfeststellungsgebiet ein einheitlicher Schutzgrad für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen entsteht. Gleichzeitig sollen wesentliche Auswirkungen auf die Unterlieger und innerhalb des Abschnitts Deggendorf – Vilshofen vermieden werden.

Das bestehende Hochwasserschutzkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

aa. Polder Gundelau/Auterwörth (Donau-km 2274,40 bis 2264,20 – linkes Ufer)

- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Auterwörth;
- Rückverlegung des Deichs Auterwörth im Bereich Mühlhamer Schleife;
- Errichtung der Leitstruktur Auterwörth im neuen Deichvorland;
- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Auterwörth (SW);
- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Hengersberger Ohe rechts;
- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Winzer-Donau;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2266,80 und einer temporären Auslaufstelle bei Donau-km 2266,60 für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Gundelau/Auterwörth.

bb. Polder Mühlau (Donau-km 2263,54 bis 2257,81 – linkes Ufer)

- Abschnittsweise Neuerrichtung, Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Mühlau;
- Errichtung der Leitstruktur Mühlau im neuen Deichvorland;
- Errichtung der Flutmulde Hofkirchen von Donau-km 2256,4 bis Donau-km 2254,9.

cc. Polder Thundorf/Aicha (Donau-km 2278,5 bis 2270,5 – rechtes Ufer)

- Rückverlegung des Deichs Aicha;
- Errichtung der Flutmulde Thundorf von Donau-km 2276,9 bis Donau-km 2274,2.

dd. Polder Haardorf (Donau-km 2270,50 bis 2270,35 – rechtes Ufer)

- Erhöhung und Ertüchtigung des Deichs Haardorf.

ee. Polder Ruckasing/Endlau (Donau-km 2270,35 bis 2259,65 – rechtes Ufer)

- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Polkasing;
- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Ottach;
- Erweiterung der Donau-Wald-Brücke (St 2115) bei Donau-km 2266,25.

ff. Polder Künzing (Donau-km 2259,65 bis 2255,20 – rechtes Ufer)

- Abschnittsweise Rückverlegung bzw. Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Künzing;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Herzogbach;
- Errichtung der Flutmulde Lenau von Donau-km 2258,8 bis Donau-km 2256,3.

gg. Weitere Maßnahmen

- Rodung von Gehölzen auf Regelungsbauwerken von Donau-km 2254,85 bis Donau-km 2251,80;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Fischerdorf/Isar;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Isarmünd;
- Errichtung einer Überlaufstrecke und einer temporären Auslaufstelle für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums Forstern.

c. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Des Weiteren umfasst die Planung die Vermeidung und Kompensation der durch die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- LBP-Maßnahmenkomplex 30: Vermeidungsmaßnahmen;
- LBP-Maßnahmenkomplex 31: Kompensationsmaßnahmen (Donau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 32: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland zwischen Offenberg und Neuhausen);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 33 E_{FFH}: Ersatzmaßnahme östlich von Plattling (Entwicklung Weichholzauwald durch Samenflug/Sukzession);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 34.1 E_{FFH} und Nr. 34.2 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahme Oberer Wehedorn, südwestlich von Isarmündung (Umbau zu naturnahem Eichenmischwald LRT 9170; Nutzungsverzicht, Förderung Alt- und Totholz);
- LBP-Maßnahmenkomplex 36: Kompensationsmaßnahmen (Südöstlicher Bereich des Polders Thundorf-Aicha) (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.11.2022 – 3600P-143.3-Do/90 I);
- LBP-Maßnahmenkomplex 37: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland Gundelau-Auterwörth) (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.03.2024 – 3600P-143.3-Do/90 III);
- LBP-Maßnahmenkomplex 38: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Gundelau-Auterwörth);
- LBP-Maßnahmenkomplex 39: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Ruckasing-Endlau);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 40.1 A_{CEF} und Nr. 40.2 A: Kompensationsmaßnahmen östlich Osterhofen, nördlich Ruckasing und bei Faselau, Ruspel und Ottach (Anlage von strukturreichem Extensivgrünland für die Zauneidechse) sowie zwischen Ottach und Schnelldorf (Anlage mesophile Gebüsche);
- LBP-Einzelmaßnahmen Nr. 41.1 A_{CEF} und 41.2 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahmen nördlich von Osterhofen (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Kopfweiden) und südlich von Kasten an der Alten Donau und östlich Arbing, zwischen Ottach und Schnelldorf (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Dornengebüschen);
- LBP-Maßnahmenkomplex 42: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Im Mahd);
- LBP-Maßnahmenkomplex 43: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland Mühlau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 44: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland Mühlau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 45: Kompensationsmaßnahmen (Lenau);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 46 A_{CEF}: Kompensationsmaßnahme nord- bzw. südwestlich von Herzogau auf zwei Teilflächen (Anlage von strukturreichem Extensivgrünland für die Zauneidechse);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 47 A_{FCS}: Kompensationsmaßnahme nordöstlich von Künzing am Herzogbachableiter (Anlage blütenreiches Extensivgrünland mit Dornengebüschen/-hecken);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 49 A_{FFH}: Kompensationsmaßnahme östlich von Unterschöllnach (Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für *Phengaris nausithous*);
- LBP-Maßnahmenkomplex 50: PIK-Maßnahmen (Suchraum entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Niederalteich und Hofkirchen);
- LBP-Maßnahmenkomplex 51: Nisthilfen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Maßnahmenkomplex 52: Kompensationsmaßnahmen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 53 A: Entsiegelungsmaßnahmen (entlang des Teilabschnittes 2 zwischen Deggendorf und Pleinting);
- LBP-Maßnahmenkomplex 54: Gestaltungsmaßnahmen in den Poldern Gundelau/Auterwörth, Mühlau, Thundorf/Aicha, Ruckasing/Endlau und Künzing.

2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügenden Teil Anordnungen und Vorbehalte, sowie Auflagen an die Träger der Vorhaben zu folgenden Themen:

a. Bauausführung

(Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung / Wasserrecht / Lärm, Staub, Schall, Erschütterungen, Immissionsschutzbeauftragter / Schifffahrt / Straßenwesen / Ver- und Entsorgungsleitungen / Abfallentsorgung / Anzeigepflichten)

b. Beweissicherung

(Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb und Monitoring sowie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wegen, Straßen, Brücken, Flächen)

c. Naturschutz

(Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen / Funktionskontrolle / Sicherung von Produktionsintegrierten Kompensations(PIK)-Maßnahmen / Ökologische Baubegleitung / Bodenschutz, Aushub- und Oberbodenmaterial / Anforderungen an Pflanzmaterial; Forstliche Belange / Zugangsbeschränkungen / Altlasten / Fischschutz / Ökologische Durchgängigkeit / Zusagen im Rahmen der Fachgespräche / Entscheidung bei Nichteinigung)

d. Denkmalschutz

(Meldepflicht, Veränderungsverbote / Umgang mit Bodendenkmälern)

e. Private Belange und Einwendungen

(Schäden im Nahbereich der Überlaufstrecken und am Ein- und Auslaufbauwerk / Innendichtungen der Deiche / Bewuchspflege Deiche nach DIN 19712 / Entscheidungsvorbehalt Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken / Zusage für nicht voraussehbare vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen / Vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung und Sparten / Straßen- und Wegenutzung, insbesondere zu landwirtschaftlichen Flächen / Entscheidung bei Nichteinigung / Neues Deichvorland / Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Umgang mit Oberboden / Überflutung und Entleerung der Hochwasserrückhalteräume / Entscheidungsvorbehalt bzgl. vorhabenbedingter klimatischer Veränderungen / Rücksichtnahme auf die Fischerei, Informationspflichten, Entscheidungsvorbehalt zu Beeinträchtigungen der Fischerei während der Bauzeit / Nachbarrecht, Sichtdreiecke / Entschädigung Lärm)

f. Sonstiges

(sonstige Zusagen der Träger der Vorhaben / Berichtigungen).

Es wird dabei erläutert, wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurden. Zum Teil werden zugunsten des Allgemeinwohls und der Rechte anderer, insbesondere von Einwendern und Einwenderinnen Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen angeordnet, Zusagen wiederholt sowie über die Zahlung von Entschädigung entschieden. Teilweise sind Beweissicherungen angeordnet. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Vorbehalten bleiben außerdem weitere Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, sofern sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse infolge der Vorhaben wesentlich ändern sollten. Sofern solche Anordnungen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, würde zugunsten des Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

Im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen getroffen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Träger der Vorhaben berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Beschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Kennziffern (PK) zugeordnet, die ihnen schriftlich mitgeteilt wurden. Außerdem können die PK von den betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erfragt werden. Die Namen der Einwender und Einwenderinnen, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen wird in der Zeit

vom Montag, den 18.05.2026 bis Montag, den 01.06.2026
jeweils einschließlich

auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html (direkt zum Verfahren) veröffentlicht.

Bei Bedarf kann der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen von den Beteiligten in Papierform eingesehen werden in der:

- Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf
2. OG, Flur gegenüber Zimmer Nr. 213

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
1. OG, Zimmer Nr. 1.11 (barrierefrei über einen Aufzug erreichbar)

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich am Donnerstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr

- Stadt Passau, Rathaus Altes Zollamt, Rathausplatz 1, 94032 Passau
1. Stock, Zimmer Nr. 117

Montag, Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau
Zimmer Nr. A 1.8

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr	
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können in begründeten Einzelfällen auf Verlangen eines Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt unter der o.g. Anschrift beziehungsweise per E-Mail: planfeststellung-sued@wsv.bund.de.

5. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 14b Abs. 3 Satz 4 WaStrG).
6. Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen bleiben nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet einsehbar.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Werner
(Oberregierungsrätin)